

ber 1981 zum Gedanken der Ausarbeitung des Entwurfs eines zweiten, auf die Abschaffung der Todesstrafe gerichteten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁵²,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs¹⁵²;

2. *ersucht* die Menschenrechtskommission, den Gedanken der Ausarbeitung des Entwurfs eines zweiten, auf die Abschaffung der Todesstrafe gerichteten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte auf ihrer neununddreißigsten Tagung in Erwägung zu ziehen und dabei die von der Generalversammlung zu dieser Frage behandelten Dokumente sowie die diesbezüglichen Stellungnahmen der Regierungen zu berücksichtigen und der Versammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht vorzulegen;

3. *beschließt*, auf ihrer neununddreißigsten Tagung unter dem Punkt "Internationale Menschenrechtspakte" den Gedanken der Ausarbeitung des Entwurfs eines zweiten, auf die Abschaffung der Todesstrafe gerichteten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte erneut zu behandeln und dabei zu überlegen, welche Maßnahmen in diesem Bereich ergriffen werden können.

111. Plenarsitzung
18. Dezember 1982

37/193 — Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 3452 (XXX) vom 9. Dezember 1975 verabschiedete Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,

eingedenk Artikel 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹⁵³,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 32/62 vom 8. Dezember 1977, in der sie die Menschenrechtskommission ersuchte, anhand der in der Erklärung genannten Prinzipien den Entwurf einer Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe auszuarbeiten, sowie auf ihre Resolution 32/63 vom 8. Dezember 1977,

weiterhin im Hinblick darauf, daß der Sechste Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger in seiner Resolution 11 vom 5. September 1980 die Auffassung vertrat, daß der Entwurf einer Konvention so bald wie möglich fertiggestellt werden sollte¹⁵³,

in Anbetracht der Tatsache, daß die Arbeiten an dem Entwurf für eine Konvention im Laufe der achtunddreißigsten Tagung der Menschenrechtskommission nicht abgeschlossen werden konnten,

1. *begrüßt* die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1982/38 vom 7. Mai 1982, mit der der Rat eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission ermächtigte, vor der neununddreißigsten Tagung der Kommission eine einwöchige Ta-

gung durchzuführen, um die Arbeit an einem Konventionsentwurf abzuschließen;

2. *ersucht* die Menschenrechtskommission, auf ihrer neununddreißigsten Tagung mit höchstem Vorrang den Entwurf einer Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe mit dem Ziel fertigzustellen, diesen Entwurf zusammen mit Bestimmungen für die wirksame Durchführung der künftigen Konvention der achtunddreißigsten Tagung der Generalversammlung vorlegen zu können;

3. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtunddreißigsten Tagung.

111. Plenarsitzung
18. Dezember 1982

37/194 — Grundsätze ärztlicher Ethik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/85, in der sie die Weltgesundheitsorganisation bat, den Entwurf für einen Kodex ärztlicher Ethik im Zusammenhang mit dem Schutz aller in irgendeiner Form der Inhaftierung oder dem Freiheitsentzug unterworfenen Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe auszuarbeiten,

mit dem erneuten Ausdruck ihres Dankes an den Exekutivrat der Weltgesundheitsorganisation, der auf seiner dreiundsechzigsten Tagung im Januar 1979 beschloß, sich den Grundsätzen eines Berichts mit dem Titel "Ausarbeitung von Verhaltensregeln ärztlicher Ethik" anzuschließen, der im Anhang einen vom Rat der Internationalen medizinisch-wissenschaftlichen Verbände ausgearbeiteten Entwurf eines Prinzipienkatalogs mit dem Titel "Grundsätze ärztlicher Ethik im Zusammenhang mit der Rolle von medizinischem Personal beim Schutz von Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe" enthielt,

eingedenk der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1981/27 vom 6. Mai 1981, in welcher der Rat der Generalversammlung empfahl, auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung Maßnahmen zur Fertigstellung des Entwurfs für Grundsätze ärztlicher Ethik zu treffen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 36/61 vom 25. November 1981, in der sie beschloß, den Entwurf der Grundsätze ärztlicher Ethik auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung zu behandeln und möglichst zu verabschieden,

beunruhigt darüber, daß sich nicht selten Angehörige der Ärzteschaft oder sonstiges medizinisches Personal an Aktivitäten beteiligen, die sich nur schwer mit der ärztlichen Ethik vereinbaren lassen,

im Hinblick darauf, daß in der ganzen Welt wichtige medizinische Tätigkeiten in zunehmendem Maße von medizinischem Personal wie z.B. von Assistenzärzten, Arzthelfern, Physiotherapeuten und Krankenpflegern durchgeführt werden, die nicht die Zulassung oder Ausbildung als Arzt besitzen,

mit Dank hinweisend auf die Tokioter Erklärung der Weltversammlung der Ärzte mit den Richtlinien für Ärzte bezüglich der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe im Zusammenhang mit Freiheitsentzug und In-

¹⁵² A/37/407 mit Add. 1

¹⁵³ Vgl. Sixth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Caracas, 25 August - 5 September 1980: Report prepared by the Secretariat (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IV.4), Kap. I, Abschnitt B

haftierung, die im Oktober 1975 auf der neunundzwanzigsten Weltversammlung der Ärzte in Tokio verabschiedet wurde,

feststellend, daß Staaten und Berufsverbände sowie gegebenenfalls andere Stellen im Einklang mit der Erklärung von Tokio Maßnahmen gegen alle Versuche ergreifen sollten, medizinisches Personal oder seine Familienmitglieder Drohungen oder Repressalien auszusetzen, weil dieses Personal sich geweigert hat, der Anwendung der Folter oder anderer Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung zuzustimmen,

in Bekräftigung der von der Generalversammlung mit Resolution 3452 (XXX) vom 9. Dezember 1975 einstimmig verabschiedeten Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, in der die Generalversammlung erklärt hat, daß jede Folterung oder jedwede andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe einen Verstoß gegen die Menschenwürde und eine Verleugnung der Ziele der Charta der Vereinten Nationen sowie eine Verletzung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁵⁴ darstellt,

unter Hinweis darauf, daß jeder Staat nach Artikel 7 der mit Resolution 3452 (XXX) verabschiedeten Erklärung dafür zu sorgen hat, daß alle Folterhandlungen im Sinne von Artikel 1 der Erklärung, eine Beteiligung oder Mittäterschaft daran bzw. die Anstiftung oder der Versuch zur Folter nach seinem Strafrecht als Straftaten gelten,

in der Überzeugung, daß unter keinen Umständen jemand dafür bestraft werden sollte, daß er medizinische Handlungen im Einklang mit der ärztlichen Ethik vornimmt, gleichviel wem diese zugute kommen, und unter keinen Umständen jemand gezwungen werden sollte, Handlungen vorzunehmen oder Arbeiten durchzuführen, die gegen die ärztliche Ethik verstoßen, daß jedoch andererseits medizinisches Personal, insbesondere Ärzte, für Verstöße gegen die ärztliche Ethik, für die sie verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden sollten,

in dem Wunsch, für diesen Bereich weitere Normen festzulegen, an die sich medizinisches Personal, insbesondere Ärzte, sowie Beamte halten sollten,

1. *verabschiedet* die im Anhang wiedergegebenen Grundsätze ärztlicher Ethik im Zusammenhang mit der Rolle von medizinischem Personal, insbesondere Ärzten, beim Schutz von Gefangenen und Inhaftierten vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe;

2. *fordert* alle Regierungen *auf*, dafür zu sorgen, daß die Grundsätze der ärztlichen Ethik sowie diese Resolution in einer Amtssprache ihres Staates insbesondere bei Ärzteverbänden und paramedizinischen Verbänden sowie in Haftanstalten und Gefängnissen möglichst weite Verbreitung finden;

3. *bittet* alle in Frage kommenden zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere die Weltgesundheitsorganisation, sowie alle in Frage kommenden nichtstaatlichen Organisationen, die Grundsätze ärztlicher Ethik einer möglichst großen Anzahl von Personen und insbesondere denjenigen Personen zur Kenntnis zu bringen, die im medizinischen und paramedizinischen Bereich tätig sind.

111. Plenarsitzung
18. Dezember 1982

ANHANG

Grundsätze ärztlicher Ethik im Zusammenhang mit der Rolle von medizinischem Personal, insbesondere von Ärzten, beim Schutz von Strafgefangenen und Inhaftierten vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

Grundsatz 1

Medizinisches Personal, insbesondere Ärzte, dem die medizinische Betreuung von Strafgefangenen oder Häftlingen obliegt, ist verpflichtet, deren körperliche und geistige Gesundheit zu schützen und ihnen im Krankheitsfall eine Behandlung von der gleichen Qualität und nach den gleichen Maßstäben zukommen zu lassen wie Personen, die sich nicht in Haft oder Gewahrsam befinden.

Grundsatz 2

Die aktive oder passive Mitwirkung von medizinischem Personal, insbesondere von Ärzten, an Handlungen, die eine Teilnahme an der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe, eine Mittäterschaft, eine Anstiftung oder einen Versuch dazu darstellen, ist ein grober Verstoß gegen die ärztliche Ethik sowie ein Vergehen nach den geltenden internationalen Instrumenten¹⁵⁴.

Grundsatz 3

Es verstößt gegen die ärztliche Ethik, wenn medizinisches Personal, insbesondere Ärzte, sich mit Gefangenen oder Häftlingen in einer Weise beruflich befassen, die nicht einzig und allein den Zweck hat, ihre körperliche und geistige Gesundheit zu beurteilen, zu schützen oder zu verbessern.

Grundsatz 4

Es verstößt gegen die ärztliche Ethik, wenn medizinisches Personal, insbesondere Ärzte,

a) ihr Wissen und Können in einer Weise zur Unterstützung des Verhörs von Gefangenen und Häftlingen verwenden, die der körperlichen oder geistigen Gesundheit bzw. dem körperlichen oder geistigen Zustand dieser Gefangenen oder Häftlingen abträglich sein kann und die nicht den diesbezüglichen internationalen Instrumenten entspricht¹⁵⁵;

b) bestätigen oder an einer Bestätigung darüber mitwirken, daß Strafgefangene oder Häftlinge für irgendeine Form der Behandlung oder Strafe tauglich seien, die ihrer körperlichen oder geistigen Gesundheit abträglich sein kann und nicht den diesbezüglichen internationalen Instrumenten entspricht, bzw. wenn dieses Personal in irgendeiner Weise an einer solchen Behandlung oder Bestrafung mit-

¹⁵⁴ Vgl. die Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Resolution 3452 (XXX), Anhang), deren Artikel 1 lautet:

„1. Unter Folter im Sinne dieser Erklärung ist jede Handlung zu verstehen, durch die einer Person von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder auf dessen Veranlassung hin vorsätzliche schwere körperliche oder geistig-seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erzwingen, sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr begangene Tat zu bestrafen oder sie oder andere Personen einzuschüchtern. Nicht darunter fallen Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich in einem mit den Mindestbestimmungen über die Behandlung von Strafgefangenen zu vereinbarenden Maß aus gesetzlich zulässigen Zwangsmaßnahmen ergeben, diesen anhaften oder als deren Nebenwirkung auftreten.“

„2. Die Folter ist eine verschärfte Form absichtlicher grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe“

Artikel 7 der Erklärung lautet:

„Jeder Staat stellt sicher, daß nach seinem Strafrecht alle Folterhandlungen im Sinne von Artikel 1 als Straftaten gelten. Das gleiche gilt für Handlungen, die eine Beteiligung oder Mittäterschaft an bzw. eine Anstiftung zu einer Folterung oder den Versuch einer solchen darstellen.“

¹⁵⁵ Insbesondere die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Resolution 217 A (III)), die Internationalen Menschenrechtspakte (Resolution (Fortsetzung auf Seite 252))

wirkt, die nicht im Einklang mit den diesbezüglichen internationalen Instrumenten steht.

Grundsatz 5

Die Mitwirkung von medizinischem Personal, insbesondere von Ärzten, an irgendwelchen Maßnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Strafgefangenen oder Häftlingen verstößt gegen die ärztliche Ethik, es sei denn, daß diese Maßnahmen von rein medizinischen Kriterien geleitet und für den Schutz der körperlichen oder geistigen Gesundheit oder Sicherheit des Gefangenen oder des Häftlings selbst, seiner Mitgefangenen oder Mithäftlinge bzw. seiner Wärter notwendig sind und seine körperliche oder geistige Gesundheit nicht gefährden.

Grundsatz 6

Kein wie auch immer gearteter Grund, auch keine öffentliche Notstandssituation, rechtfertigt ein Abweichen von den obengenannten Grundsätzen.

37/195 – Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Tätigkeitsberichts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge¹⁵⁶ sowie des Berichts über die dreiunddreißigste Tagung des Exekutiv Ausschusses des Programms des Hohen Kommissars¹⁵⁷ und nach Anhörung der am 15. November 1982 abgegebenen Erklärung des Hohen Kommissars¹⁵⁸,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/124 und 36/125 vom 14. Dezember 1981,

in Bekräftigung des außerordentlichen humanitären und unpolitischen Charakters der Tätigkeit des Amtes des Hohen Kommissars zugunsten von unter seiner Obhut stehenden Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen,

mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis über den nach wie vor bedrückenden Ernst der Flüchtlings- und Vertriebenenprobleme, insbesondere in Afrika, Asien und Lateinamerika,

in der Auffassung, daß trotz einiger erfreulicher Entwicklungen weiterhin beträchtliche Anstrengungen zur Unterstützung der unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehenden Flüchtlinge und Vertriebenen gemacht werden müssen, insbesondere durch die Herbeiführung dauerhafter und baldiger Lösungen für ihre Probleme im Einklang mit der Satzung des Amtes,

(Fortsetzung der Fußnote von Seite 251)

tion 2200 A (XXI), Anhang*), die Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Resolution 3452 (XXX), Anhang) und die Mindestnormen für die Behandlung von Gefangenen (s. *First United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders: Report by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. 1956.IV.4), Anhang I.A)

* deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder; Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland) 1973 II 1534, GBl. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1975 II Nr. 12 S.266, BGBl. (der Republik Österreich) 590/78; Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte: BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland) 1973 II 1569, GBl. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1976 II Nr. 4 S.108, BGBl. (der Republik Österreich) 591/78

¹⁵⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenunddreißigste Tagung, Beilage 12 (A/37/12)

¹⁵⁷ Ebd., Beilage 12A (A/37/12/Add. 1)

¹⁵⁸ Official Records of the General Assembly, Thirty-seventh Session, Third Committee, 41. Sitzung, Ziffer 1-7

begrüßend, daß immer mehr Staaten dem Abkommen der Vereinten Nationen von 1951¹⁵⁹ sowie dem Protokoll von 1967¹⁶⁰ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge beitreten,

mit großer Besorgnis feststellend, daß nach wie vor schwere Verstöße gegen die Grundrechte von Flüchtlingen und Vertriebenen unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars vorkommen,

insbesondere die Fälle beklagend, in denen Flüchtlingslager im südlichen Afrika und anderswo militärischen Angriffen ausgesetzt waren,

feststellend, daß zahlreiche Hilfsprogramme von der Soforthilfephase in eine Konsolidierungsphase übergegangen sind,

mit großer Genugtuung feststellend, daß die Regierungen auf die Probleme der unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehenden Flüchtlinge und Vertriebenen positiv mit Angeboten zur Gewährung von Asyl, zur freiwilligen Rückführung, zur Wiedereingliederung, zur Ansiedlung am Aufenthaltsort, zur Umsiedlung und zur Leistung finanzieller Beiträge reagiert haben und das Amt des Hohen Kommissars bei seiner humanitären Aufgabe großzügig unterstützen,

mit Dank Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über die Internationale Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika¹⁶¹,

1. spricht dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und seinen Mitarbeitern ihre Anerkennung für die wertvolle Arbeit aus, die das Amt des Hohen Kommissars nach wie vor im Interesse der unter seiner Obhut stehenden Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen leistet;

2. bekräftigt die außerordentliche Bedeutung der Aufgaben des Hohen Kommissars bei der Bereitstellung von völkerrechtlichem Schutz und die Notwendigkeit einer uneingeschränkten Unterstützung des Hohen Kommissars durch die Regierungen mit dem Ziel, ihm die wirksame Erfüllung dieser so wichtigen Aufgabe zu erleichtern, insbesondere durch ihren Beitritt zu den diesbezüglichen internationalen und regionalen Instrumenten, durch die uneingeschränkte Befolgung dieser Instrumente und durch strikte Einhaltung der Grundsätze der Asylgewährung und der Nichtabweisung;

3. beklagt die anhaltenden schweren Verletzungen der Grundrechte der unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehenden Flüchtlinge und Vertriebenen, insbesondere durch militärische Angriffe auf Flüchtlingslager und Siedlungen im südlichen Afrika und anderswo, durch Abweisung und willkürliche Gefangenhaltung und betont die Notwendigkeit verstärkter Maßnahmen zum Schutz der Flüchtlinge und Vertriebenen vor derartigen Verstößen;

4. begrüßt – im Rahmen der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Teilung der Bürde der Flüchtlingsbetreuung – die Arbeit, die der Hohe Kommissar bei der Prüfung der Probleme im Zusammenhang mit der Bereitstellung von vorübergehendem Asyl an Asylsuchende bei großen Flüchtlingsströmen mit dem Ziel durchführt, dauerhafte Lösungen zu finden, und er sucht ihn, diese Arbeit fortzusetzen;

5. stellt mit Genugtuung den bedeutenden Beitrag derjenigen Länder fest, die einer großen Anzahl unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehender

¹⁵⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol 189, Nr. 2545, S.137

¹⁶⁰ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791, S.267

¹⁶¹ A/37/522